



Berufsschule ANTRAG AUF BEURLAUBUNG

Name:

Vorname:

Klasse: Klassenleitung:

Betrieb:

Zeitraum vom bis (Anzahl Schultage:)

Ich bitte um Beurlaubung vom Besuch der Berufsschule aus folgenden Gründen:

(Bitte ankreuzen und näher erläutern)

betrieblich (bei Fortbildungsveranstaltungen bitte Kopie der Einladung beifügen)

privat:

Ich versäume durch meine Beurlaubung keine Klassenarbeiten.

Ich kümmere mich um einen Nachtermin, da ich durch meine Beurlaubung folgende Klassenarbeit(en) versäume: (Fach, Fachlehrer, Datum):

Datum:

Unterschrift

Auszubildende/r:

Unterschrift

Ausbilder/in:

Stempel Ausbildungsbetrieb

VON DER SCHULE AUSZUFÜLLEN:

Die von Ihnen beantragte Beurlaubung vom Besuch der Berufsschule wird

genehmigt nicht genehmigt

Auf eine Nachholung des Unterrichts wird verzichtet. Der Betrieb sorgt dafür, dass der versäumte Unterrichtsstoff in geeigneter Weise nachgearbeitet wird.

Der Unterricht ist am _____
in der Klasse _____ nachzuholen.

Unterschrift

Klassenleitung:

*(bei Beurlaubungen aus **privaten** Gründen)*

Unterschrift

Koordinator/in BS

*(Bei Beurlaubungen aus **beruflichen** Gründen)*



Berufsschule **ANTRAG AUF BEURLAUBUNG**

Rechtsgrundlage zur Beurlaubung ist die

Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen (vom 09. Mai 1990)

§ 24 Beurlaubung, schulfreie Tage

- (1) Eine Beurlaubung vom Unterricht und von sonstigen für verbindlich erklärten schulischen Veranstaltungen kann aus wichtigem Grund erfolgen. Eine Beurlaubung aus betrieblichen Gründen ist nicht zulässig; Absatz 4 bleibt unberührt. Eine Beurlaubung ist auch zulässig, wenn aufgrund vorangegangenen Schulbesuchs eine Teilnahme am Unterricht zugunsten anderer Ausbildungsmaßnahmen entbehrlich ist. Der Auszubildende oder Arbeitgeber erhält eine entsprechende Mitteilung. Der betriebliche Urlaub des Berufsschulpflichtigen soll während der Berufsschulferien genommen werden (§ 19 Abs. 3 des Jugendarbeitsschutzgesetzes). Die aus religiösen Gründen erforderliche Beurlaubung ist zu gewähren.
- (2) Eine Beurlaubung von einzelnen Unterrichtsstunden gewährt der Fachlehrer. Bis zu drei Unterrichtstagen beurlaubt der Klassenleiter oder der Kursleiter, in anderen Fällen der Schulleiter. Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien sollen nicht ausgesprochen werden; Ausnahmen kann der Schulleiter gestatten. Die Vorlage einer schriftlichen Begründung und die Vorlage von Nachweisen kann verlangt werden.
- (3) Schüler der Berufsschule, die
 1. an Sitzungen des Betriebs- oder des Personalrates einschließlich der Stufenvertretungen,
 2. an Sitzungen der Jugend- und Auszubildendenvertretung einschließlich der Stufenvertretungen,
 3. an Betriebs-, Personal- oder Jugend- und Auszubildendenversammlungen oder
 4. als Mitglied eines Gremiums nach Nummer 1 oder 2 an Schulungs- oder Bildungsveranstaltungen im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes oder des Bundes- oder eines Landespersonalvertretungsgesetzes teilnehmen,können im Schuljahr bis zu fünf Schultage vom Besuch der Berufsschule beurlaubt werden. Dem Urlaubsantrag ist eine Bestätigung des Auszubildenden oder des Arbeitgebers beizufügen, dass Arbeitsbefreiung gewährt wird. Nach Abschluss der Veranstaltung ist dem Schulleiter eine vom Veranstalter ausgestellte Teilnahmebescheinigung vorzulegen.
- (4) Zur Teilnahme an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen, deren Verlegung in die unterrichtsfreie Zeit nicht möglich ist, können Berufsschüler je Schuljahr bis zu zwei Wochen vom Unterricht beurlaubt werden. Während des Blockunterrichts ist eine Beurlaubung nicht zulässig.